

IX ZB 269/70

in der Entschädigungssache

Professor Dr. Erwin H [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,
Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 27. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 10. Zivil-
senats (Entschädigungssenats) des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 28. Januar 1970 wird zu-
rückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetz-
lichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO)
ergeben.

Das Oberlandesgericht hat den Klagsanspruch verneint,
weil es nicht davon überzeugt ist, daß der der Erblasserin
1936 bei der Veräußerung des Warenlagers und der Geschäfts-
einrichtung entstandene Verschleuderungsschaden 3.000 RM
überstiegen hat.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

